

II. Nachtragssatzung

zur Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 45, 46 und 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 5 Abs. 6, 14 Abs. 1 und 17 b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 02.12.2020 folgende II. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Straßenreinigung wird wie folgt geändert:

§ 1

Dem Namen der Satzung wird die Kurzformbezeichnung angefügt:

- Straßenreinigungssatzung -

§ 2

Die gesetzlichen Grundlagen in der Präambel erhalten folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 , 17 Abs. 1 und Abs 2 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 45, 46 und 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 5 Abs. 6, 14 Abs. 1 und 17 b Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung
...

Artikel II

In der Anlage zur Satzung wird unter der Gemeinde Riepsdorf hinter der Straße „Wischhof“ eingefügt:

(außer Stichwege zu Hs.-Nr. 7 und 9 und zu Hs.-Nr. 21,23 und 23a und zu Hs.-Nr. 29, 31 und 33)

In der Gemeinde Dahme wird die Straße „Im Winkel“ ersatzlos gestrichen.

Artikel III

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 16.12.2020

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin
(Siegel)
gez. U. Sablowski